

Aktenzeichen: 1 AZR 652/90

Bundesarbeitsgericht 1. Senat

Urteil vom 20. August 1991

- 1 AZR 652/90 -

I. Arbeitsgericht
Freiburg

Urteil vom 06. Dezember 1989

- 10 Ca 437/89 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 29. Oktober 1990

Baden-Württemberg (Freiburg) - 10 Sa 24/90 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Klage wegen Rechtshängigkeit

Gesetz:

ZPO § 261 Abs. 3 Nr. 1; ArbGG § 80

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 652/90

10 Sa 24/90 Baden-Württemberg (Freiburg)

Verkündet am
20. August 1991

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. August 1991 durch den Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Matthes und Pro-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

fessor Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Janzen und Heisler für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 29. Oktober 1990 - 10 Sa 24/90 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision trägt die Klägerin.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin, die im Betrieb des beklagten Arbeitgebers vertretene IG Medien, macht geltend, eine vom Arbeitgeber und Betriebsrat für den Betrieb abgeschlossene Betriebsvereinbarung verstoße in mehreren ihrer Bestimmungen gegen Regelungen im Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 10. März 1989 (MTV) und dessen Durchführungsbestimmungen. Sie hat deswegen mit Schriftsatz vom 2. November 1989 Klage gegen den beklagten Arbeitgeber erhoben und beantragt:

1. den Arbeitgeber zu verpflichten, es zu unterlassen,
 - a) Die Betriebsvereinbarung vom 29. April 1988 in der Fassung vom 23. November und 12. Juni 1988 in nachstehenden Punkten durchzuführen und sie statt dessen aufzuheben:



- a.a §§ 4.1., 6.3. insoweit, als danach die freien Tage in Absprache mit dem Personalverantwortlichen genommen werden können bzw. genommen werden;
- b.b die Bestimmung in der Betriebsvereinbarung vom 23. November 1988, wonach die Arbeitswoche für den einzelnen Arbeitnehmer auf die Tage Freitag bis Donnerstag gelegt wird;
- c.c den Schichtplan Tiefdruck/Fortdruck, soweit die regelmäßige Arbeitszeit nicht auf 5 Tage und nicht auf die Tage Montag bis Freitag verteilt ist;
- d.d den Schichtplan Tiefdruck/Fortdruck, soweit Samstagsarbeit nicht auf die Produktion von Zeitschriften beschränkt ist;
- e.e den Schichtplan Tiefdruck/Fortdruck, soweit Samstagsarbeit in ihm vorgesehen ist bzw. zur Produktion von Zeitschriften vorgesehen werden darf, insofern, als die Arbeitnehmer, die diese Samstagsarbeit leisten, keine Freizeit am Sonntag und Montag der jeweiligen Woche erhalten;
- f.f den Schichtplänen für die Pförtner, soweit lediglich 3 freie Tage pro Jahr vorgesehen sind,

unter Androhung eines Ordnungsgeldes für jeden Fall der Zuwiderhandlung, dessen Höhe in das Ermessen des erkennenden Gerichts gestellt wird;

- b) den Arbeitgeber zu verpflichten, im Rahmen des in seinem Betrieb geltenden MTV für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie in der Fassung vom 10. März 1989 solche Schichtpläne mit dem Betriebsrat zu vereinbaren und auf die Arbeitnehmer des Betriebes anzuwenden, in denen
 - a.a die sich durch die Verkürzung der Wochenarbeitszeit ergebende Freizeit im voraus tagemäßig geplant und festgeschrieben ist;
 - b.b die regelmäßige Arbeitszeit für die einzelnen Arbeitnehmer auf die Tage Montag bis Freitag verteilt ist;
 - c.c die Zahl der Arbeitstage pro Woche 5 beträgt;



- d.d die Samstagsarbeit nur zur Produktion von Zeitschriften zugelassen wird;
 - e.e in den Fällen, in denen Arbeitnehmer in regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit am Samstag arbeiten, dann am Sonntag und Montag der jeweiligen Woche arbeitsfrei haben;
 - f.f in denen Pförtner 9 freie Tage pro Jahr erhalten.
2. Hilfsweise festzustellen, daß die Betriebsvereinbarungen gemäß Ziff. 1 des Antrages unwirksam sind und im Betrieb nicht angewandt werden dürfen.

Mit den gleichen Anträgen hat die IG Medien schon mit Schriftsatz vom 28. Juli 1989 ein Beschlußverfahren gegen den beklagten Arbeitgeber und den Betriebsrat anhängig gemacht.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben im Beschlußverfahren und im Urteilsverfahren die Anträge der IG Medien als unzulässig abgewiesen. Gegen die Abweisung der Klage als unzulässig im Urteilsverfahren wendet sich die IG Medien mit der zugelassenen Revision, während der beklagte Arbeitgeber um Zurückweisung der Revision bittet.

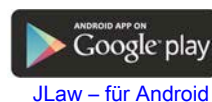
E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der IG Medien ist nicht begründet. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ist im Ergebnis zutreffend. Die Klage gegen den Arbeitgeber ist unzulässig.

Dabei kann dahingestellt bleiben, in welchem Verfahren das Klagebegehren zu verfolgen war. Die Klage ist nach § 261 Abs. 3



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Nr. 1 ZPO schon deswegen unzulässig, weil ihr die Einrede der Rechtshängigkeit entgegensteht.

Die mit der Klage gegen den Arbeitgeber verfolgten Anträge hat die IG Medien schon zuvor mit ihrem Schriftsatz vom 28. Juli 1989 im Beschlußverfahren anhängig gemacht. Mit der Zustellung dieser Antragsschrift wurde nach § 261 Abs. 1 ZPO die Rechtshängigkeit der durch diese Anträge umschriebenen Streitsache begründet. § 261 ZPO gilt auch dann, wenn eine Streitsache nicht durch Klage im Urteilsverfahren, sondern durch eine Antragsschrift im Beschlußverfahren anhängig gemacht wird (Germelmann/Matthes/Prütting, ArbGG, § 80 Rz 43; BVerwG Beschluß vom 11. Februar 1981 - 6 P 2/79 -, Buchholz 238.36 § 78 Nr. 2). Die so begründete Rechtshängigkeit hat nach § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO die Wirkung, daß während der Dauer der Rechtshängigkeit die Streitsache von keiner Partei anderweitig anhängig gemacht werden kann. "Anderweitig anhängig" gemacht wird die Streitsache aber nicht nur dann, wenn sie erneut vor dem gleichen Gericht oder im gleichen Verfahren anhängig gemacht wird, sondern auch dann, wenn sie vor einem anderen Gericht oder in einem anderen Verfahren anhängig gemacht wird. Das folgt aus dem Zweck der Vorschrift, der u.a. einander widersprechende Entscheidungen verschiedener Gerichte über die gleiche Streitsache vermeiden will. Die anderweitige Anhängigkeit der Streitsache ist daher auch von Amts wegen zu berücksichtigen (BAGE 3, 43 = AP Nr. 2 zu § 794 ZPO; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 49. Aufl., § 261 Anm. 5 A). Die erneute Anhängigmachung der gleichen Streitsache im Urteilsverfahren war daher unzulässig.



Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Kissel

Matthes

Dr. Weller

K. H. Janzen

Heisler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)